

RS Vwgh 1991/3/22 87/13/0101

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.03.1991

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §254;

BAO §281 Abs1;

Rechttssatz

Als überwiegende Interessen der Partei, die einer Aussetzungsmaßnahme nach§ 281 Abs 1 BAO entgegenstehen könnten, sind nur solche zu verstehen, die sich im Einzelfall aus einem besonders gelagerten Sachverhalt ergeben. Hingegen begründet das bloße Eintreten von Rechtsfolgen, die der Gesetzgeber allgemein vorsieht, ohne Hinzutreten besonderer Umstände kein entgegenstehendes Interesse der Partei.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1987130101.X01

Im RIS seit

22.03.1991

Zuletzt aktualisiert am

12.09.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at